

schlag geschehe, und wornach sich die Mitglieder des Oberappellationsgerichtes noch mit der besondern Gesetzgebung des Militärstandes vertraut machen müßten. Es komme noch hinzu, daß hauptsächlich an die letzte Instanz nur wenige gemeine Verbrechen gelangten. Aus diesen Gründen trage er darauf an, daß es bei dem Gesetzentwurfe bewenden möge, aber allerdings mit der Abänderung, daß 3 Räte zugezogen würden.

Abg. Kour: Der Deputation könne er nicht beistimmen, so sehr er die Gründe ehre, welche die Deputation vorgebracht habe. Im Vorschlage des Herrn Staatsministers liege ein hinlänglicher Rechtsschutz, und hier komme vorzüglich die Rücksicht auf Ueberhäufung des Oberappellationsgerichtes mit Geschäften, und die zu wenige Beschäftigung des Oberkriegsgerichtes in Erwägung. Die Zuziehung eines Stabsoffiziers halte er für bedenklich. Seien Erkundigungen und Einziehungen nöthig, so werde die Behörde schon auf andern Wegen dazu gelangen können. Er habe schon vorhin ausgesprochen, daß das Richteramt unabhängig sein müsse, und er wiederhole, daß es selbst von einer beratenden Stimme unabhängig sein müsse.

Referent entgegnet, durch alle diese Gründe sich nicht überzeugt zu finden; seine Bedenken seien nicht gehoben. Die Deputation habe sich die Frage gestellt, warum der Soldat schlechter in der Justiz gestellt sein soll als andere. Man möge sagen, was man wolle, ein Gericht, was mit andern Personen verstärkt werde, sei immer dasselbe Gericht, dieselbe Instanz, und also werde dem Militär eine Instanz entzogen, und der Rechtsschutz sei doch das wichtigste. Er müsse zu erwägen geben, daß die Erfahrung gezeigt habe, wie oft Separatvoten von den Mitgliedern abgegeben worden und eine große Einheelligkeit habe da nie stattgefunden. Das habe ihm die Besorgniß aufgedrungen, daß sich hier ein stabiles Princip bilde, und dieses sei immer nachtheilig. Er glaube, diese Verstärkung mit einigen Räten sei doch nur ein Auskunftsmittel, es sei in der That etwas Anderes, als wenn ein ganz anderer Richter spräche. Das sei ihm so klar und er müsse gestehen, er sei keineswegs der Absicht, eine Bevorzugung für einen Stand zu beantragen; er könne aber nicht für richtig anerkennen, daß der Militärstand in einer so hoch wichtigen Beziehung gegen den Civilstand zurückgestellt werde. Es sei gesagt worden, das Oberappellationsgericht werde überladen. Der Sachen seien aber nicht so viel, die sich für das Oberappellationsgericht eigneten. Die Fälle aber, welche dahin gelangten, seien wohl von der Art, daß sie die Rücksicht des Oberappellationsgerichtes in Anspruch nehmen; denn es handele sich um Leben und Tod, oder um einen langen Verlust der Freiheit, und wenn man in Civilsachen drei Instanzen herstelle, so solle man doch nicht in so wichtigen Angelegenheiten nur ein Surrogat der dritten Instanz einführen. Die Ansicht der Deputation sei, daß der Rechtsschutz für das Militär darauf beruhe, daß in den Criminalfällen, welche sich dazu eigneten, an eine dritte Instanz zu gelangen, diese nicht durch ein Surrogat, sondern durch eine eigene Instanz gebildet sei. Es sei gesagt worden, daß die Zuziehung eines Stabsoffiziers nicht ganz den Zweck erfülle. Die Deputation habe aber geglaubt, daß, wenn man dem Oberkriegsgericht einen Generalauditeur beifüge und einen Stabsofficier concurriren lasse,

so werde dieß auch beim Oberappellationsgerichte von Vortheil sein. Auch die Kenntniß der Militärstrafgesetzgebung müsse dem Oberappellationsrathe beiwohnen, und Geheimnisse, willkürliche Auslegung der Gesetze dürften nirgends stattfinden, und dem Militärstande sei man schuldig, daß man ihm diesen Rechtsschutz gewähre, und zwar nicht durch Surrogate, sondern auf die nämliche Art, wie dem Civilstande, und er sollte glauben, selbst nach der Verfassungsurkunde würde der Instanzenzug, der allen Staatsbürgern zugesichert sei, auch den Militärpersonen nicht füglich entzogen werden können. Er sehe auch keine Gefahr darin, wenn man die Sache so gehen lasse, wie andere derartige Gegenstände, daß das Oberappellationsgericht entscheide. Ferner sei wohl zu erwägen, daß, wie die Organisation vorliege, die Ueberladung der Bezirksappellationsgerichte der des Oberappellationsgerichtes sehr gleich kommen werde, und er wisse nicht, ob diese wenigen Fälle mit Zerstörung des Principes dem Oberappellationsgerichte zu entziehen sein dürften.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings müsse er dem Referenten recht geben, daß es nur ein Auskunftsmittel sei, und daß, wenn es möglich wäre, eine 3. Instanz festzustellen, auch die Regierung dieses vorschlagen würde; dann müßte aber ein besonderes Gericht Platz greifen. Allein der Fall, daß man auch ein Gericht mit Vermehrung des Personals als eine andere Instanz annehmen könne, sei selbst bei dem Gesetze über den Instanzenzug angenommen worden, wo das Oberappellationsgericht auch zweimal spräche. Nach dem Vorschlage, welchen er vorhin gemacht, würden drei neue Räte zugezogen, also würde die Zahl der früheren, welche das Erkenntniß abgefaßt hätten, überwogen, und es sei nicht zu befürchten, daß sie sich zu einer unrichtigen Ansicht verleiten ließen. Die Haupttrücksicht sei die, daß, wenn man wegen der besondern Verhältnisse des Militärstandes ein Oberkriegsgericht nothwendig hielt, auch in der obersten Instanz dieses Princip festzuhalten sei, und durch Zuziehung eines Stabsoffiziers, was er zwar nicht für schädlich halte, nicht erreicht werde.

Königl. Commissar D. Schumann macht bemerlich, daß man bei einem Kriegsgerichte auch den Krieg vor Augen haben müsse, und da sei ein solcher Vorschlag, die dritte Instanz durch das Oberappellationsgericht zu bilden, ganz unausführbar; da müsse ein eignes Oberkriegsgericht gebildet werden.

Referent erwiedert, daß im Kriege allerdings ganz andere Verhältnisse eintreten würden, und wenn übrigens ein so hoher Werth darauf gelegt werde, daß das Kriegsgericht eine gesonderte Instanz sein müsse, so gebe er zu erwägen, daß dieß eigentlich bloß dem Namen nach statt finde; denn beim Oberkriegsgerichte säße auch nur ein Generalauditeur, und die übrigen Mitglieder seien Appellationsräthe. Nehme man die Sache wie man wolle, so sehe er keinen Grund ein, noch ein Oberkriegsgericht aufzustellen, es habe ihm selbst zweifelhaft geschienen, ob es nur nöthig sei, ein eignes Oberkriegsgericht einzurichten. Auch in andern constitutionellen Staaten sei es so. Wo er nicht irre, finde dieß selbst in Preußen statt. Hier habe man nur ein Oberkriegsgericht hergestellt, um nicht von allen alten Formen gänzlich abzuschneiden. Allein von Selten der Deputation sei dieß weniger angegriffen worden, weil die Staatskasse einen Nachtheil dadurch erleide, und